



Verordnung Aktuell Arzneimittel

Stand: 5. Januar 2023

Eine Information der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns ▪ [Kontakt zu Ihrem Beratungszentrum](#) ▪ www.kvb.de/verordnungen

■ Verordnung von Arzneimitteln für Kinder

Hin und wieder existiert die Meinung, dass für Kinder „alles verordnet werden kann“. Jedoch ist auch für Kinder die Verordnung von Arzneimitteln nicht uneingeschränkt möglich. Bitte beachten Sie bei der Rezeptaussstellung folgende Kriterien:

- Das Arzneimittel muss für das entsprechende Alter zugelassen sein.
- apothekenpflichtige (nicht rezeptpflichtige) Arzneimittel können nur für Kinder unter 12 Jahren und für Kinder und Jugendliche mit Entwicklungsstörungen bis 18 Jahre verordnet werden.

Ausnahmen: Für Kinder über 12 Jahre ohne Entwicklungsstörung gilt - wie auch für Erwachsene - die Anlage I der Arzneimittel-Richtlinie (OTC-Ausnahmeliste).

- Das zu verordnende Arzneimittel darf nicht unter die Verordnungsaußchlüsse oder Verordnungseinschränkungen der Anlage III der Arzneimittel-Richtlinie fallen.

Wichtig: die Anlage III gilt altersunabhängig!

- Arzneimittel der Anlage II der Arzneimittel-Richtlinie (so genannte Lifestyle-Arzneimittel) sind auch für Kinder nicht verordnungsfähig.

Bei der Verordnung von Arzneimitteln der besonderen Therapierichtungen (z. B. homöopathische Arzneimittel) sind diese Vorgaben ebenfalls zu beachten.

Ansprechpartnerinnen und -partner für Verordnungsfragen stehen Ihnen - **als Mitglied der KVB** - unter 0 89 / 5 70 93 - 4 00 30 zur Verfügung. Oder Sie hinterlassen uns über Ihr Beratungszentrum unter <https://www.kvb.de/service/beratung/beratungszentrum/> einen Rückrufwunsch.